

Börsenordnung Reptilienbörsen 2014

Die Veranstaltung geschieht unter der Prämisse, dass sie eine Forum für den direkten Kontakt zwischen Züchtern und interessierten Reptilienhaltern oder allgemein Interessierten darstellt. Sie ist als Plattform für den Austausch sowohl von Tieren als auch von Informationen gedacht und soll in Ihrer Zielsetzung letztendlich Haltungsfehler von Tierbesitzern vermeiden. Bevor sich jemand eines Tieres annimmt, sollte er auf der Veranstaltung sich mit allen Informationen und Haltungsregeln vertraut machen. Nur wer sich richtig informiert, sollte ein Tier halten.

Dies ist ein Überblick der Börsenrichtlinien, einige Veranstaltungsorte haben leicht differenzierte Richtlinien, Unterschiede sind mit roter Schrift markiert !

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Die Börsenordnung wurde erlassen von: *Veranstaltungen Rolinski*
Vertreten durch: *Hans-Josef Rolinski, In der Stelzbach 3, 65618 Selters-Eisenbach*
in dringenden Notfällen: *Börsentelefon: 0176 21069097*
Für die Durchführung und Organisation verantwortlich ist: *Veranstaltung Rolinski*
Eine Ortspezifische Börsenordnung wird jeden Aussteller bei Anmeldung vorgelegt.

2. Gegenstand der Börsen

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf von Reptilien, Amphibien, wirbellose Tiere sowie Nager als Futtertiere, Futterinsekten und Arthropoden sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

3. Börsenteilnehmer

Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen. Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

Alle Anbieter müssen die durch die zuständigen Behörde verfügten Auflagen, soweit die die Anbieter betreffen, die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kenne und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.

Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.

Anbieter die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

Der Besucherverkehr, in der Börsenräumen beginnt um 10 Uhr und endet um 15.00 Uhr.

In den Börsenräumen besteht Rauchverbot

Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben kein Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügt Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.

Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich bebenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren

6. Angebotene Tiere (Die Regelung Wildfang ist von Ort zu Ort unterschiedlich!)

Das Anbieten von Wildfängen ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können.

Dies kann z.B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden.

ODER:

Das Anbieten von Wildfängen ist NICHT statthaft.

Sofern ein Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.

Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, hat zu unterbleiben.

Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere §6 (Amputation) oder §11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von §11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden.

Wird ein solches Tier während der Veranstaltungen beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.

Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

Die Tiere müssen sich bis spätestens um 10.00 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden.

Die Anbieter müssen mit Ihren Tieren das Börsengelände um 17 Uhr verlassen haben.

Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte Personen zu beaufsichtigen.

In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden.

Die Tierabgabestelle (gratis) befindet sich im Eingangsbereich der Halle/Foyer.

Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.

Das Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung.

Diese hat durch eine Trennung des Angebotsstandes in zwei Segmente, oder einer kleinen Trennwand zu erfolgen.

Für den Transport von Tieren gibt es auf der Veranstaltung an mehreren Stellen eine große Auswahl an geeigneten Transportbehältnissen (Styropor Thermoboxen), die wir dem Käufer von Tieren für den tierrechtlich gerechten Transport günstig zur Verfügung stellen.

Die Verkaufsstellen befinden sich u.a. an der Tierabgabestation.

9. Verkaufsbehältnisse

Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von Ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.

Eine genauere Darstellung unter Berücksichtigung des tierart- bzw. tierkategorie-spezifischen Anforderung findet sich in Abschnitt III (Spezifische Durchführungsbestimmungen)

Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z.B. Wurzeln, Pflanzbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.

Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch unbefugte zu sichern.

Verkaufsbehältnisse müssen mindest in Tischhöhe stehen.

Um zu vermeiden, das die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig die Tische, mit einer Tischkante abzusichern.

Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmittel, z.B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.

Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.

Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnisse darf nur durch den Anbieter bei vorliegen eines triftigen Grundes, z.B. einer ernsten Kaufabsicht, erfolgen.

Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie das Herumreichen unter den Besuchern.

Den Tieren müssen unter Beachtung tierartspezifischer Anforderung ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.

Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderliche mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.

Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

11. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln.

[Für den tierärztlichen Notfall empfehlen wir folgende Tierärzte in der Umgebung:](#)

XXX (Angaben über Tierärzte passend zum Veranstaltungsort)

12. Beratung und Information

Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind.

Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich, deutsch)

Herkunft

Geschlecht, soweit bekannt

Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z.B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit

Adultgröße

Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten

Schutzstatus nach Artenschutzrecht

Geburt- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt

gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.

Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.

Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.

Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

III Spezifische Durchführungsbestimmung

Reptilien:

12. Der Transport von Reptilien

Im Regelfall muss der Transport von Reptilien einzeln erfolgen.

Die Transportbehältnisse müssen stabil und ausreichend groß sein, sowie ein Boden aufweisen, der dicht und ggf. eingestreut ist. Werden mehrere Tiere in einem Transportbehältnis transportiert, sind Abtrennungen erforderlich, um ein gegenseitiges Erdrücken zu verhindern.

Je nach Tierart sind ggf. eine zusätzliche Verpackung und Separierung notwendig. Diese können, je nach Art und Größe, z.B. in geeigneten Stoffbeutel, deren Nähte nach außen gewandt sind, in Pappschachteln oder Stülpdeckeldosen mit Luftlöchern erfolgen, dabei ist ggf. ein geeignetes Füllmaterial, z.B. unbedruckte Papierschnipsel, zu verwenden.

Sicherzustellen ist eine gleichmäßige, angemessene Umgebungstemperatur, z.B. durch thermoisolierte Behälter oder Wärmeakkus und eine ausreichende Luftfeuchte, insbesondere für Tiere aus feuchtwarmen gebieten sowie für Wasserschildkröten. Die Luftfeuchte kann z.B. durch angefeuchtetes Füllmaterial erhöht werden.

13. Auf der Börse

Das Anbieten von Reptilien sollte nur in Einzelhaltung erfolgen. Eine Ausnahme ist bei Artenverträglichkeit möglich, z.B. junge Zuchtgruppe von Bartagamen, Schildkröten o.ä.

Hochträchtige Tiere dürfen nicht angeboten werden.

Die Tiere sind in Behältnisse mit Sichtschutz anzubieten, so dass ein Betrachten der Tiere nur von einer Seite oder von oben möglich ist.

Die Verkaufsbehältnisse müssen eine ausreichende Größe aufweisen, d.h. die Tiere müssen sich mindestens ungehindert umdrehen und in normaler Körperhaltung ruhen können.

Als Faustregel gelten: Die kürzeste Kantenlänge der Behältnisgrundfläche (Länge bzw. breite) muss eine Länge aufweisen, die bei Echsen mindestens 1,5x der Kopf-Rumpf-Länge (KRL), bei Schlangen mindestens 0,3 x der Gesamtlänge und bei Schildkröten mindestens 2x der Panzerlänge entspricht. Die Behältnisse müssen u.a. um ein Mindestmaß an Klimastabilität zu gewährleisten, eine Mindestgröße von ca. 10x10cm aufweisen.

ODER :

eine Mindestgröße von ca. 10x10x10cm aufweisen. (Also auch Mindesthöhe von 10cm !)

Die Höhe der Behältnisse muss eine artgemäße Körperhaltung sowie bei kletternden oder grabenden Arten das Anbieten einer, der jeweiligen Tierart angepassten Möglichkeiten erlauben.

Die Verkaufsbehältnisse müssen ein Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten, z.B. Pflanzenteile, Korkrindenstücke, oder Wurzeln, beinhalten, sowie bei Bedarf ein Wasserbehältnis. Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss feuchtigkeitsspeicherndes Substrat eingesetzt werden oder eine andere Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit genutzt werden. Bei Bedarf sind Tiere und Behältnis mit Wasser zu besprühen.

Sumpf- und Wasserschildkröten sollten auf eine feuchten Unterlage angeboten werden.

Aquatile Arten, wie z.B. Weichschildkröten oder Matamatas müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten von Wasser kann ein Wasserwechsel mit temperiertem Wasser notwendig sein. Der Wasserstand muss ein Ausruhen der Tiere ermöglichen (Bodenkontakt)

Bei Bedarf sind Heizmöglichkeiten in einzelnen Terrarien zu schaffen.
Ein Thermometer muss an jedem Stand verfügbar sein, an dem Reptilien angeboten werden.

Amphibien:

14. Der Transport von Amphibien

Der Transport muss bei gleichmäßiger, angemessener Umgebungstemperatur und einer angemessenen, hohen Luftfeuchte erfolgen. Die Bedingungen können z.B. erreicht werden durch thermoisolierte Behälter oder Wärme/Kühlakkus bzw. das Anfeuchten von Tüchern, Pflanzenfasern oder unbedrucktes Papier.

In jedem Transportbehältnis dürfen nur Amphibien einer Art transportiert werden. Bei manchen Amphibienarten, z.B. Pfeilgiftfröschen, Zipfelfröschen, Kröten und Unken nach der Geschlechtsreife, ist ein Einzeltransport erforderlich.

Bei aquatilen Amphibienarten, z.B. Krallenfröschen, ausschließlich in wasserlebenden Molchen, ist ein Transport in Wasser z.B. in Fischtransportbeuteln, mit Schwimmhilfen notwendig, wie Korkscheiben oder Pflanzenteile, die den Tieren Halt geben.

15. Auf der Börse

Das Anbieten von Amphibien darf, mit Ausnahme aquatiler Arten, nur in Einzelhaltung erfolgen. Die Tiere sind in Behältnissen mit Sichtschutz anzubieten, so dass ein Betrachten der Tiere nur von einer Seite oder von oben möglich ist.

Die Verkaufsbehältnisse müssen auch bei Amphibien eine tierschutzgerechte und artspezifische Größe aufweisen; d.h. die Tiere müssen sich minst un gehindert umdrehen und in normaler Körperhaltung ruhen können.

Als Faustregel gilt: die kürzeste Kantenlänge der Behältnisgrundfläche (Länge bzw. Breite), bei runden Behältnissen die Diagonale, muss mindestens dem 1,5 fachen der Körperlänge (=Gesamtlänge einschließlich Schwanz) des Tieres entsprechen.

Bei Bedarf ist Bodensubstrat oder eine Strukturierung, z.B. Klettermöglichkeiten, notwendig.

Alle Tiere dürfen nur bei geeigneter Temperatur und Luftfeuchte angeboten werden. Die Ausführungen wie beim Transport gelten auch für die Verkaufsbehältnisse entsprechend. Bei Schwanzlurchen aus gemäßigten Klimazonen ist ggf. ihre Wärmeempfindlichkeit zu beachten.

Aquatil lebende Arten sind nur in geeignetem Wasser anzubieten; bei Bedarf muss ein Landteil als Ruhemöglichkeit geschaffen werden.

16. Dendrobaten:

1. Die Behälter müssen ausreichend dimensioniert sein und gleichzeitig muss eine Verletzungsgefahr durch das Tier ausgeschlossen werden.

Wir schlagen daher für Dendrobaten folgende Behälter vor:

Runde Verkaufsdosen mindestens 2x KRL des Frosches.

Eckige Behälter bedeuten ein höheres Verletzungsrisiko.

In runden Dosen wird die Aufprallenergie besser verteilt. Bei größeren Behältern wird durch die Beschleunigung die Aufprallenergie größer und es entsteht eine höhere Verletzungsgefahr.

2. Die Behälter müssen mit angefeuchteten Zellstoff als Bodengrund ausgestattet sein.

3. Die Tiere müssen in thermosolierten Boxen transportiert werden und in diesen einzeln in geeigneten Behältern untergebracht werden. Ggf. sind Heiz- bzw. Kühlvorrichtungen in diesen Boxen vorzuhalten.

4. Die Verkaufsdosen müssen mit einer Versteckmöglichkeit ausgestattet sein.

Hierfür haben sich größere Pflanzenblätter bewährt. Keinesfalls darf von den Versteckmöglichkeiten eine Verletzungsgefahr während des Transportes ausgehen.

5. Während des Transportes muss es im Transportbehälter dunkel sein.

6. Die Behälter dürfen nur von einer Seite einsehbar sein.

7. Verkäufer müssen einen ausreichend großen Verkaufsstand vorhalten (siehe Abbildung)



Quelle : <http://www.dendrobatenforum.info>

Zu einen sorgt ein solcher Stand dafür, dass die Verkaufsdosen nicht berührt werden können. Zum anderen lässt sich in einem solchen Behälter ggf. durch geeignete Kühl- bzw. Heizgeräte die geforderte Klimastabilität herstellen. Ein solcher Verkaufsstand lässt sich einfach und kostengünstig herstellen.

(Es gibt wahrhaftig Veranstaltungen, da wird der Text Dendrobaten komplett gestrichen, da müssen dann auch diese Tiere in großen rechteckigen Dosen mit der Mindestgröße von 10x10x10.)

Nager:

17. Der Transport von Nager

Es sind stabile Transportbehältnisse zu verwenden, die einen dichten Boden, ggf. mit Kotauffangwanne aufweisen. der Boden muss eingestreut sein, dazu eignen sich z.B. Hobelspäne, Stroh und aufgefälliges, unbedrucktes Papier.

Die Transportbehältnisse müssen eine ausreichende Belüftung gewähren, dazu sind neben geeignete Öffnungen ggf. Abstandhalter an den Außenseiten erforderlich.

Den Tieren muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Soweit nicht anders vorgeschrieben, sollte in Abhängigkeit von der Tierart ein ungehindertes Umdrehen, Abliegen, Aufstehen, Liegen, sowie Stehen möglich sein. Bei anderen Tierarten kann es notwendig sein, durch die Wahl der Behältnisgröße und -form, den Tieren den notwendigen Seitenhalt zu verschaffen.

Säugetiere müssen entsprechend Ihrer Sozialstruktur (Solitär oder als Gruppenverband) transportiert werden. Pro Transportbehältnis ist nur eine Art zulässig.

18. Auf der Börse

Nicht angeboten werden dürfen: weibliche Tiere, von denen bekannt oder erkennbar ist, dass die sich kurz vor der Geburt befinden, säugende Muttertiere sowie nicht entwöhnte Jungtiere. Alle angebotenen Tiere müssen selbstständig Futter und Wasser aufnehmen können.

Säugetiere mit Ausnahme eindeutig als Futtertiere identifizierbare Tiere dürfen nicht ausgestellt oder verkauft werden. Als Futtertiere zählen Hausmäuse, Labormäuse, Zwergmäuse, Ratten, Laborratten, Meer-schweinchen, Kaninchen, Gerbils, Hamster und Zwerghamster sowie deren Zucht- und Zierformen.

Jedem Tier muss ständig frisches Wasser aus Kugelverschluss-Nippeltränken, anderen standardisierten Tränken oder standsicheren Wassernäpfen sowie geeignetes Futter zur Verfügung stehen.

Die Breite oder Tiefe des Verkaufsbehältniss muss mindestens die 1,5 fache Körperlänge des Tieres betragen.

Bei Gruppenhaltung sind diese Angaben mit der Zahl der Tiere im jeweiligen Behältnis zu multiplizieren. Als Faustregel gilt, dass die Hälfte der den Tieren zur Verfügung stehenden Behältnisgrundfläche bei entspannt nebeneinanderliegenden Tieren frei bleiben muss.

Der Käfig muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen bzw. stehen können.

Auf eine ausreichende Einstreumenge ist zu achten, bei grabenden Tieren muss der Einstreu mehrere Zentimeter tief erfolgen.

Allen Tieren müssen ausreichend, stabile Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Grundlage der Börsenordnung:

Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten, BMELV, 01.06.2006

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 2182)

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport - Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) in der Fassung vom 11.07.1999 (BGBl. I S 1337)